

„... daß jeder Gemeinde alle übrigen zu Aufsehern dienen“ – die märkische Visitationsordnung von 1824*

Daß das Institut der Visitation einen unmittelbar die Kirche von innen und vom Grund her aufbauenden Charakter haben kann, läßt die vergessene Kirchenvisitationsordnung aus dem Jahr 1824 deutlich werden, der wir uns heute widmen wollen. Sie ist nicht nur ein gutgemeinter Entwurf auf dem Papier geblieben, sondern wurde immerhin für mehr als ein Jahrzehnt in Anwendung gebracht. Allein das macht sie einer kirchengeschichtlichen Betrachtung wert. Hinzu kommt, daß sie aus der Feder von Wilhelm Bäumer¹ stammt. Er war als Pfarrer der reformierten Gemeinde Dortmund-Bodelschwingh Präses der Märkischen Gesamtsynode – aber nicht nur der Verwalter dieses Amtes, sondern die prägende, führende Gestalt der evangelischen Kirche der Grafschaft Mark in den anderthalb Jahrzehnten zwischen 1816 und 1831.² Ihn in der kirchengeschichtlichen Forschung wie bisher fast ganz zu übersehen, ist gleichfalls nicht gerechtfertigt.

Zur Geschichte der evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark

Ehe wir uns den Einzelheiten zuwenden, vorab einige knappe Bemerkungen zur Besonderheit der evangelischen Kirche in der Grafschaft Mark.

In der Reformationszeit waren in der damals zum Herzogtum Kleve gehörenden Grafschaft Mark evangelische Gemeinden entstanden, zunächst lutherischen, dann daneben aber auch reformierten Bekenntnisses, die sich und ihr Miteinander eigenständig ordnen mußten, weil ihnen Unterstützung durch die altgläubigen klevischen Landesherren versagt blieb. So wuchs dort eine presbyterial, später auch synodal geleitete Kirche, deren Eigenart man oft mit dem Schlagwort „Gemein-

* Für den Druck überarbeitete und erweiterte Fassung des Promotionsvortrags des Verfassers vor der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster am 7. Dezember 1990.

¹ S. Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld: Luther 1980. [= BWKG 4] Nr. 200.

² Das zeigt für den Zeitraum von 1817 bis 1819 sehr deutlich Geck, Albrecht: Wilhelm Bäumer – Sein Anteil an den Lippstädter Beschlüssen von 1819. In: „Habt die Brüder lieb“. Beiträge zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh. Hrsg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh. Dortmund-Mengede: Arnold 1986. S. 129–155.

dekirche“ bezeichnet hat.³ Auch durch den Übergang der Grafschaft Mark an Brandenburg – und damit an ein evangelisch-reformiertes Herrscherhaus – im 17. Jahrhundert blieb die gewachsene Verfassungsstruktur im wesentlichen unverändert. Unter Genehmigung des Großen Kurfürsten wurde für die Gemeinden reformierten Bekenntnisses in Kleve-Mark 1662 eine der gewachsenen kirchlichen Struktur entsprechende Kirchenordnung in Kraft gesetzt, die allerdings zum Unwillen der Synode Rechte des Landesherrn zur jederzeitigen Änderung und auch zur Aufhebung dieser Kirchenordnung vorbehielt.⁴ Dasselbe galt dann auch für die für die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark erarbeitete Kirchenordnung, die über weite Strecken eng an die reformierte Kirchenordnung angelehnt war⁵ und 1687 erschien.⁶ Beide Kirchenordnungen kannten keine landesherrlichen Konsistorien, die die Aufsicht über die Gemeinden führten.⁷

An diesem Zustand änderte sich im Prinzip bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht viel, auch wenn es in Einzelfragen immer wieder Streit um die Befugnisse des Landesherrn im Gegenüber zu denen der Synode gab. Deren Stellung war oft nicht zuletzt deshalb schwach, weil sich die einzelnen Gemeinden häufig nicht an die Beschlüsse der Synoden hielten. „Synodal-Beschlüsse wurden niedergeschrieben, gelesen, vergessen, und jeder tat, was ihm gutdünkte“, beschreibt Göbell treffend die Lage am Ausgang des 18. Jahrhunderts.⁸

Um so einschneidender war es, daß nach dem Ende der Befreiungskriege gegen Napoleon mit der Neugründung der preußischen Provinz Westfalen 1815 sogleich auch ein Konsistorium installiert wurde, das von Münster aus unter anderem auch die Aufsicht über die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark führen sollte.⁹ Die geltenden Kir-

³ S. z. B. Bauer, Karl: Aus der Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835. Mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Westfalen. Witten: Westdeutscher Lutherverlag 1936. S. 15; Danielsmeyer, Werner: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. 2., veränderte Aufl. Bielefeld: Luther 1978. S. 31.

⁴ A. a. O. S. 37.

⁵ S. Jacobson, Heinrich Friedrich: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen mit Urkunden und Regesten. Königsberg: Bonn 1844. S. 242ff.

⁶ Danielsmeyer, Kirche S. 44.

⁷ S. Bauer, Geschichte S. 30.

⁸ Göbell, Walter: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710 bis 1800. Vorbereitet, durchgearbeitet und kommentiert. 1. Bd. Acta Synodalia von 1710 bis 1767. Bethel bei Bielefeld: Verlagshandlung der Anstalt Bethel 1961. [=JVWKG.B 5] S. XXVI.

⁹ S. dazu Stupperich, Robert: Die evangelische Kirche in Westfalen 1815–1945. In: Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Provinz Westfalen. ... Münster (Westf.): Aschendorff 1978. [=VHKW 38] S. 41–104. S. hier a. a. O. S. 43f.

chenordnungen wurden nicht aufgehoben; um deren Bestand mußte man aber nun mit Recht fürchten.¹⁰ So sah man sich in der Grafschaft Mark einerseits in einen Kampf um die hergebrachten Rechte der Presbyterien und der Synoden gezwungen. Andererseits ließ die Aufbruch- und Reformstimmung der Jahre zwischen 1815 und 1819 auch die dortige kirchliche Welt nicht unberührt. Dort, wo reformierte und lutherische Gemeinden seit langem Seite an Seite gelebt hatten, hoffte man den konfessionellen Gegensatz überwinden zu können.¹¹ Das dreihundertjährige Reformationsjubiläum 1817 feierten die beiden märkischen Provinzialsynoden zusammen – und man beschloß, sich vereinigen und eine gemeinsame Kirchenordnung ausarbeiten zu wollen.¹² Die gemeinschaftliche Tagung beider Synoden wurde zu einer festen Einrichtung; die „Märkische Gesamtsynode“, zu der durch eine Neuordnung der Kirchenkreise 1818 auch die lutherischen Gemeinden Dortmunds und Soests zugeordnet wurden,¹³ wuchs von da an mehr und mehr zusammen.

Das geschah nicht zuletzt im Gegenüber zu den vom Landesherrn entwickelten Vorstellungen einer künftigen Kirchenverfassung, die er 1817 unter dem Titel „Entwurf der Synodal-Ordnung ...“ vorgelegt hatte.¹⁴ Darin war vorgesehen, daß die Synoden den Charakter von Pfarrkonferenzen haben sollten,¹⁵ also den Charakter von Beratungs- und nicht von Entscheidungsgremien. Wollte man sich darauf nicht einlassen, so galt es nicht nur, diesem Entwurf zu widersprechen, wie es auf der 1. Westfälischen Provinzialsynode 1819 in Lippstadt geschah,¹⁶ sondern gleichzeitig auch nachzuweisen, daß die hergebrachte presbyterial-synodale Kirchenverfassung intakt und leistungsfähig sei.

Der Anstoß dazu ging ausgerechnet vom Konsistorium in Münster aus, das mit Oberpräsident Vincke und den evangelischen Konsistorialräten Natorp und Möller mit Kräften besetzt war, denen der Erhalt der in der Grafschaft Mark gewachsenen Kirchenverfassung am Herzen lag

¹⁰ S. dazu z. B. Neuser, Wilhelm H[einrich]: Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819. JWK 79 (1986) S. 91–116; besonders a. a. O. S. 95–103.

¹¹ S. dazu z. B. Sellmann, Adolf: Unionsbestrebungen im evangelischen Westfalen vor der Union 1817. JVK 34 (1933) S. 11–18.

¹² S. Köhne, Hertha: Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz. Witten: Luther 1974. [= BWK 1] S. 102–104.

¹³ A. a. O. S. 94.

¹⁴ S. Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate. O. O.: ohne Verlag o. J. StArch Detmold M 1 II A 46 Bl. 5r–10v.

¹⁵ S. Entwurf Synodalordnung § 23 S. 4f., sowie a. a. O. § 41 S. 8f.

¹⁶ Zu den Einzelheiten s. Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. Essen: Bädeker [1819]. S. auch Geck, Bäumer S. 143–147.

und die die Bemühungen darum anderthalb Jahrzehnte lang nach Kräften förderten.¹⁷

Äußerer Anlaß für ihr Bemühen war ein Tatbestand, der auf den presbyterial-synodalen Verfassungsgedanken ein dunkles Licht warf: Auf der reformierten märkischen Provinzialsynode in Iserlohn im Jahr 1816 waren nur insgesamt 11 Deputierte aus den 4 zu dieser Synode gehörenden Klassen [sprich: Kirchenkreise] erschienen, während 6 Abgeordnete (größtenteils unentschuldig) gefehlt hatten.¹⁸ Deshalb sah sich das Konsistorium veranlaßt, nicht nur mit allem Nachdruck zu fordern, daß die Synode dieses Betragen nicht durchgehen lasse, sondern auch, daß eine Disziplinarordnung erstellt werden müsse.¹⁹

Wilhelm Bäumer, der auch in persönlicher Freundschaft zu Oberkonsistorialrat Natorp stand,²⁰ ließ sich durch diesen Bescheid des Konsistoriums anregen, eine solche Disziplinarordnung zu entwerfen, die er im Februar 1817 vorlegte.²¹ Sein Entwurf ist aber von viel grundsätzlicherer Art, als es dieser Titel vermuten läßt. Er muß vielmehr als die Umsetzung von Gedanken angesehen werden, die Bäumer schon fast ein Jahrzehnt zuvor, 1808, in einer Schrift über das Verhältnis von Kirche und Staat geäußert hatte. Damals hatte er besonders den Mangel an Einheit in der protestantischen Kirche beklagt – sowohl in der Lehre als auch in der äußeren Verfassung –²² und die nachteiligen Folgen beschrieben: „Eine nothwendige Folge des Mangels an Einheit und Verfassung der protestantischen Kirche ist das Verschwinden des kirchlichen Gemeingeistes,

¹⁷ Mit Rahe, Wilhelm: Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819. Bethel bei Bielefeld: Verlagshandlung der Anstalt Bethel 1966. [= JVKWG.B 9] S. 38–40. S. auch Neuser, Kampf S. 99–102.

¹⁸ Acta Synodi provinc. reform. Marcanae CLXXXVI. Iserlohn, 25./26. Juni 1816. § 2. § 3. LkArch Bielefeld 0,8–135.

¹⁹ Konsistorium Westfalen an Präses Reinhard. Münster, 26. Okt. 1816. KgArch Schwelm 2. Abt. 1,32: „Wir müßen dringend wünschen, daß Sie diese Disciplinairangelegenheit, bey Gelegenheit der Mittheilung dieser Verfügung, noch besonders zur Sprache bringen, die Herren Inspectoren der Classen und alle Mitglieder der Synode, denen es mit den Verhandlungen ein Ernst ist, veranlassen, sich über die zu treffende oder zu erneuernde Disciplinair-Ordnung schriftlich zu äussern, und sich in den festen Entschluß zu vereinigen, daß die vorgeschriebene Ordnung von allen mit der strengsten Pünktlichkeit befolgt werden solle, und demnächst das Resultat unter Beyfügung der schriftlichen Aeusserung in Originali, hieher einberichten.“

²⁰ S. Natorp, O[...]: B. Chr. Ludwig Natorp, Doktor der Theologie, Oberkonsistorialrat und Vize-Generalsuperintendent zu Münster. Ein Lebens- und Zeitbild aus der Geschichte des Niederganges und der Wiederaufrichtung Preußens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Essen: Bädeker 1894. S. 144.233.

²¹ S. Pfr. Bäumer an Insp. Küper. Bodelschwingh, 9. Feb. 1817. KgArch Schwelm 2. Abt. 1,31. Der Entwurf findet sich im KgArch Dortmund-Bodelschwingh II 3,4 Bl. 3^v–8^r.

²² [Bäumer, Wilhelm]: Staat und Kirche. Nebst näherer Beleuchtung der Schrift: Versuch, eine zweckmäßige Verfassung für den protestantischen Prediger- und Schullehrerstand zu entwerfen; mit Rücksicht auf das Herzogthum Berg. Dortmund: Mallinckrodt 1808. S. 91.

und ohne ihn ist alles, was durch die kirchlichen Einrichtungen in einzelnen Gemeinden noch geschieht, leer, ohne Bedeutung und ohne Nutzen. Es wird gepredigt, aber Zuhörer sind wenig da. Die wenigen, die noch da sind, gehen entweder aus Gewohnheit in die Kirche, oder damit dieselbe nicht ganz leer sey, oder aus andern, ebenso unlautern Absichten. Unter den höhern Ständen ist dieser Mangel an kirchlichem Gemeingeist schon ganz allgemein geworden; er verbreitet sich noch immer mehr, ... Nur durch eine zweckmäßige Verfassung, die die Kirche sich gibt, nach welcher sie sich frey und unabhängig regiert, kann ihre Existenz gerettet ... werden.“²³

Bäumers Disziplinarordnungsentwurf zielt deshalb darauf ab, die bestehende Kirchenverfassung mit neuer Lebendigkeit zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist für Bäumer, den Mangel an Gemeingeist zu überwinden. Er versucht darum, die Wirklichkeit der einzelnen Gemeinden in die Verhandlungen der Synoden einzubringen. Das geeignete Mittel, dieses Ziel zu erreichen, sind nach Bäumers Überzeugung Visitationen der Gemeinden, in deren Verlauf die Anliegen der Gemeinden an die kirchliche Gemeinschaft festzustellen sind; auf den Synoden ist dann darüber zu verhandeln. So ist zu erklären, warum sich seine Disziplinarordnung in ihrem ersten Abschnitt bereits wie eine Visitationsordnung liest und nicht nur äußerlich Regelungen für den Geschäftsgang der Synoden trifft.

*Die Durchführung von Visitationen in den Gemeinden
der Grafschaft Mark in der Zeit vor der Gründung
der preußischen Provinz Westfalen*

Um die Besonderheit der Bäumerschen Disziplinarordnung zu erkennen, ist an dieser Stelle aber eine kurze Rückblende nötig: Wie sah die Praxis der Visitation in der Grafschaft Mark vor dieser Zeit aus?

– *Bei den Lutheranern*

Für die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark ist festzustellen, daß es nur das Institut einer gemeindeinternen „Visitation“ gab: Pfarrer und Kirchenvorsteher sollten monatlich die Schulen visitieren;²⁴ ebenso sollten von demselben Personenkreis Hausvisitationen bei den Gemeindegliedern durchgeführt werden.²⁵ Auch die „Zensur“ der Pre-

²³ A. a. O. S. 95 f.

²⁴ Clev- und Märckische Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung. Cleve: Silberling 1687. § 101 S. 57.

²⁵ S. dazu Brämik, Reinhold: Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 1964. [= SVRKG 18] S. 177 f.

diger,²⁶ d. h. die disziplinarische Aufsicht über deren Leben und Lehre, war zunächst Aufgabe des gemeindlichen Kirchenvorstands; nur im Konfliktfall wurden weitere Instanzen eingeschaltet.²⁷ Eine Visitation der Gemeinden von außen, z. B. durch die Inspektoren der Klassen, war jedoch an keiner Stelle der Kirchenordnung vorgesehen und wurde auch nicht praktiziert. Sooft auch solche Visitationen für wünschenswert erklärt worden waren,²⁸ sooft war deren Ausführung an den Kosten gescheitert:²⁹ schon die Regierung in Kleve, die 1721 eine General-Kirchen-Visitation angeordnet hatte,³⁰ wollte sich in keiner Weise daran beteiligen – und so blieb bereits damals der lutherischen Provinzialsynode nur die Feststellung: „Im übrigen siehet Synodus gar nicht, wie die Köste zu der general-Kirchen-Visitation von denen Gemeinen können beygebracht werden. Womit Synodus vor dieses mahl geschlossen ...“³¹. 15 Jahre später scheiterte eine durch landesherrliches Edikt angeordnete Visitation wieder an der Kostenfrage.³² Und selbst die Einführung des Preußischen Allgemeinen Landrechts 1794, das eine Visitation der Gemeinden in zweijährigem Turnus vorsah, brachte hier keine Änderung,³³ so daß Generalinspektor Dahlenkamp 1797 der Kleve-Märkischen Regierung berichten mußte, daß in der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark bisher keine Visitationen gehalten worden seien.³⁴ Und man bitte darum, auch künftig keine solchen durchführen zu müssen,

²⁶ Cleve-Märkische Lutherische Kirchenordnung § 86 S. 49.

²⁷ Dargestellt bei Brämik, Verfassung S. 177 f.

²⁸ So z. B. auf der Märkischen Generalsynode 1710 in Unna. Unna, 15./16. Juli 1710. § 5. Göbell, Kirche 1 S. 6 (samt Anm. 29).

²⁹ S. dazu z. B. Märkische Lutherische Generalsynode 1721. Unna, 8. Juli 1721. § 10. Göbell, Kirche 1 S. 98 samt Anm. 12.

³⁰ Außerordentliche Subdelegatensynode 1722. Unna, 21. Jan. 1722. § 2. Göbell, Kirche 1 S. 102.

³¹ A. a. O. § 11. Göbell, Kirche 1 S. 104.

³² Außerordentliche Subdelegatensynode 1737. Schwerte, 29. Jan. 1737. § 7. Göbell, Kirche 1 S. 212 samt Anm. 7.

³³ S. ALR II. Theil 11. Titel 2. Abschnitt § 154. Abgedruckt in: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. Frankfurt (Main): Metzner 1970.

³⁴ „Im märkischen lutherischen Ministerium sind (bis zum Berichtsjahr 1798) keine ‚Kirchenvisitationen und also auch keine visitations-Predigten‘ gehalten worden. General-Inspektor Joh. Friedrich Dahlenkamp (1797–1800) begründet diese Tatsache in seiner Eingabe vom 29. März 1797 (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 112, Bl. 223–225). Die in der großen Grafschaft Mark zerstreut liegenden lutherischen Gemeinden kann der Inspektor bei gleichzeitiger Erfüllung der Amtsgeschäfte seiner eigenen Kirchengemeinde unmöglich bereisen und visitieren. Außerdem sind die Kirchenmittel überall so schwach, daß sie kaum zu den gewöhnlichen nötigen Ausgaben hinreichen ...“ So Göbell, Walter: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1800. Vorbereitet, durchgearbeitet und kommentiert. 2. Bd. Acta Synodalia von 1768–1800. Bethel bei Bielefeld: Verlagshandlung der Anstalt Bethel 1961. [=JVWKG.B 5] S. 663 Anm. 10.

weil doch einerseits die Kirchen- und Armenrechnungen sowieso der Regierung zur Prüfung eingereicht werden müßten und andererseits die jährlichen Klassenkonvente ein weit zuverlässigerer Weg seien, etwas über die Amtsführung der Prediger zu erfahren: „Der Subdelegat und die Prediger einer Classe kennen ihre Classical-Brüder. Sie beurteilen ihre Mitprediger schärfer, zeigen die Fehler derselben aufrichtiger an und dringen mehr auf die Abstellung derselben, als die presbyteria und Gemeiniglieder es bey den Kirchen-visitationen thun“.³⁵ In den Jahren der napoleonischen Wirren kam es dann erst recht nicht zu Gemeindebesuchen.

So lebte diese lutherische Kirche in der Praxis ohne das Institut der Visitation – im deutlichen Gegensatz zu den durch eine landesherrliche Reformation geprägten lutherischen Landeskirchen.³⁶ Bezeichnend ist vielmehr der von Generalinspektor Dahlenkamp vorgebrachte Gedanke, daß die Predigerkonvente in der Lage seien, das Ausbrechen einzelner Prediger aus dem Rahmen der kirchlichen Ordnung zu verhindern.³⁷ Wie sehr man Visitation als Ausübung einer Aufsicht der Pfarrer über die Pfarrer (und nicht der Gemeinden über die Gemeinden!) verstand, tritt hier deutlich zutage.

– Bei den Reformierten

Anders stellt sich die Lage bei den reformierten Gemeinden dar. Deren Kirchenordnung kannte nicht nur gemeindliche Haus- und Schulvisitationen³⁸ sowie die Zensur der Prediger,³⁹ sondern auch die Vorschrift, daß der Inspektor der Klasse bei den jährlichen Klassikalversammlungen Bericht über den Zustand der zum Bezirk gehörigen

³⁵ GenInsp. Dahlenkamp an Kleve-Märkische Landesregierung. O. O., 29. März 1797. StArch Münster Kleve-Märkisches Landesarchiv Nr. 112 Bl. 223–225; auszugsweise abgedruckt bei Göbell, Kirche 2 S. 663 Anm. 10.

³⁶ S. dazu u. a. Uhlhorn, G.: Art.: Kirchenvisitationen. In: RE³ Bd. 10. S. 481f.

³⁷ Dies spiegelt sich auch in Dahlenkamps Darstellung der lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark aus dem Jahr 1798 wider, wenn er als Aufgabe für die Classical-Versammlung nennt: „13. Ob der Subdelegat alle Prediger auf ihr Gewissen befragt habe: ob gegen die Lehre, den Wandel und die Amtsführung irgend eines Predigers der Classe etwas zu erinnern sey; ob Klagen vorgekommen, und was, in dem Fall, die Classe deswegen gethan habe.“ (s. [Dahlenkamp, Johann Friedrich]: Ueber die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark. O. O.: Blothe [1798]. IV. 13. S. 25).

³⁸ Clevische Und Märckische Kirchen-Ordnung. In: Kirchen-Ordnungen/Der Christlich Reformirten Gemeinden/in den Ländern/Gülich/Cleve/Berge und Marck; Wie auch Religions-Vergleiche/Und Neben-Recessen/Nebst andern dazu dienlichen Stücken/Welche zwischen Dem Durchl. Fürsten und Herrn/Herrn Friederich Wilhelmen/Marggrafen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten/etc. etc. Und Dem Durchl. Fürsten und Herrn/Herrn Philipp Wilhelmen/Pfaltzgrafen bey Rhein/etc. etc. Ueber das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemeldten Ländern/etc. etc. In den Jahren 1666. 1672. und 1673. aufgerichtet worden. Duisburg: Ovenius 1754. S. 1–40. S. a. a. O. § 50 S. 17.

³⁹ Cleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung § 45 S. 15.

Gemeinden zu geben hatte.⁴⁰ Dies setzte voraus, daß der Inspektor sämtliche Gemeinden seiner Klasse alljährlich aufsuchte, um das Material für seinen Vortrag bei der Klassikalversammlung zu sammeln. Bei diesen Visitationen hatte der Inspektor darauf zu „sehen, ob die Kirchen- u. Lagerbücher in vorgeschriebener Ordnung sind, und was die Consistorio sonst in Ansehung des Kirchen- u. Schulwesens zu erinnern haben könnten. ... Hat der Prediger einer Gemeinde Klage über sein Consistorium oder das Consistorium über den Prediger oder Schullehrer, so nimmt er ihre relationen auf, schlichtet Streitigkeiten und Differenzen, wo es geschehen kann, gütlich, oder bringt solche zur Classe und über alles wird ein protocoll angefertigt, daß der Classe vorgelegt wird.“⁴¹ In der Praxis bedeutete das, daß sich nach vorheriger schriftlicher Ankündigung der Kirchenvorstand zu einer Sitzung unter Leitung des Inspektors versammelte, „wobey sich derselbe nach Eröffnung der Versammlung durch eine zweckmäßige Rede und Gebät nach dem Zustande der Gemeinde in sittlicher und religiöser Hinsicht, nach der Amtsführung des Predigers und der übrigen Kirchen Beamten, nach der Beschaffenheit des Schul- und Armen-Wesens, dem Zustand der Kirchen-Gebäuden, der Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, nach der Führung der deshalbigen Rechnungen, der Kirchen Registern, Protocolle u.s.w.“ erkundigte⁴² und dann ein entsprechender Bericht abgefaßt wurde.⁴³

Hier wurde also nicht nur disziplinarische Aufsicht über Prediger und Schullehrer ausgeübt, sondern es kamen alle Angelegenheiten der Gemeinde regelmäßig in den Blick. Visitationen auch von Gemeinden durchzuführen, ist als ein Charakteristikum der reformierten Kirche in der Grafschaft Mark im Gegenüber zur dortigen lutherischen Kirche anzusehen; so konnte auch von Bäumer (neben anderem) mit spitzer Feder hervorgehoben werden: „Das Wesentliche unserer [reformierten] Synodalverfassung, besteht darin[,] daß die Synode eine Verbindung von Gemeinden[,] nicht von Predigern ist, wie bey den Lutheranern, besteht in der Anordnung der Eltesten und deren wesentlicher Verschiedenheit von den Kirchmeistern bey den Lutheranern, in den Hausbesuchungen

⁴⁰ A. a. O. § 80 S. 24.

⁴¹ So eine undatierte, aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammende Darstellung der reformierten märkischen Kirchenverfassung. O. O., ohne Datum. KgArch Altena-Reformiert C 4,3.

⁴² S. die „Kurze Darstellung der Kirchen-Verfassung ...“ (Acta Synodi reformatae Marcanae CLXXXVII. Hamm, 17. Juni 1817. Anlage A. KgArch Altena-Reformiert C 5).

⁴³ Das sah die reformierte Kirchenordnung ebenfalls vor; s. Cleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung § 80 S. 24.

und Kirchenvisitationen[,] in den Klassikal und Synodalversammlungen.“⁴⁴

Erste Bemühungen um die Verankerung von Gemeindevisitationen in den Ordnungen der Märkischen Gesamtsynode

Die Grundzüge dieser reformierten Tradition flossen in Bäumers Disziplinarordnungsentwurf ein, jedoch mit klaren neuen Akzentsetzungen versehen. Visitieren ist für Bäumer eine am Werktag zu erledigende Arbeit, die nicht nur keines feierlichen Rahmens bedarf, sondern die von einem solchen schon deshalb frei bleiben soll, „da dadurch nur nöthige Zeit verloren geht“ und „das Geschäft des Inspectors unnöthigerweise erschwert wird“.⁴⁵ Lediglich ein kurzes [!] Gebet zu Beginn und zum Abschluß hält Bäumer für angemessen.⁴⁶ Da die Gemeindebesuche von so grundlegender Bedeutung seien, solle die eventuell erforderliche Stellvertretung des Inspektors dabei von einem älteren Prediger – und nicht wie bisher üblich von den meist jungen Scribae der Klassen – wahrgenommen werden.⁴⁷ Über sämtliche bei dem Besuch angesprochenen Verhandlungsgegenstände müsse ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt werden.⁴⁸ Zu untersuchen sei der Zustand der visitierten Gemeinde in äußerer wie in innerer Hinsicht: die Entwicklung der Finanzen wie die Beteiligung am gottesdienstlichen Leben, der Zustand der kirchlichen Gebäude wie der Fortschritt im sittlichen Verhalten der Gemeindeglieder.⁴⁹ Erst danach sei das Augenmerk auf die Amtsführung des Predigers zu richten: „Derselbe legt die Kirchenbücher vor und nachdem er abgetreten ist, wird das Presbyterium gefragt; ob er den Gottesdienst an Sonn- und Feyertagen vorschriftsmäßig gehalten, die Sacramente zur bestimmten Zeit und wo es verlangt wurde administriert der Jugend unausgesetzt den nöthigen Religionsunterricht ertheilt und welches Lehrbuch er sich dabey bedient, ob er die Kranken besucht und sich sonst thätig für das Wohl der Gemeinde gezeigt habe. Ob sein Lebenswandel unanstößig und erbaulich sey oder was sich sonst etwa gegen denselben zu bemerken finde. Ueber etwa vorgekommene Bemerkungen wird der Prediger gehört; Zwistigkeiten werden von dem Inspector ermahrend ausgeglichen, oder, wo dieses

⁴⁴ Pfr. Bäumer an Insp. Küper. Bodelschwingh, 15. Sep. 1816. KgArch Schwelm II. Abt. 1,28.

⁴⁵ [Bäumer, Wilhelm], „Gutachten des Predigers Baeumer zu Bodelschwingh hinsichtlich der zu erneuernden Disciplinary Ordnung und des einzuführenden Geschäftsganges bey den Classical- und Synodalconventen“. [Bodelschwingh, im Februar 1817]. KgArch Dortmund-Bodelschwingh II 3,4 Bl. 3^r–8^v; Zitat a. a. O. Bl. 3^v.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ A. a. O. Bl. 3^r–3^v.

⁴⁸ A. a. O. Bl. 3^v.

⁴⁹ A. a. O. Bl. 3^v–4^r.

nicht thunlich ist, an den Beschluß der Klassicalversammlung verwiesen.“⁵⁰ In gleicher Weise sei die Lebens- und Amtsführung der Presbyter⁵¹ und der Schullehrer⁵² einzeln in Abwesenheit der Betreffenden zur Sprache zu bringen.⁵³ Das Ergebnis dieser Visitationen in den Gemeinden sei vom Inspektor der Klasse in einem Bericht zusammenzufassen und auf dem nächsten Klassikalkonvent vorzutragen; die einzelnen Visitationsprotokolle müßten beigefügt sein, damit dem Klassikalkonvent anhand der Akten eine Beurteilung möglich werde, „ob und in welcher Hinsicht Vor- oder Rückschritte stat gefunden haben“.⁵⁴

Bäumer sah dabei die Synoden – nach eigenen Worten – als „anordnende und richtende Behörde[n]“ an.⁵⁵ Er nahm damit genau die Linie auf, die vom westfälischen Konsistorium in seinem Bescheid auf das Synodalprotokoll der Reformierten Märkischen Provinzialsynode 1816 vorgezeichnet worden war: „Die Synode ist kein freundschaftlicher Convent, keine Zusammenkunft zu freundschaftlicher Besprechung literarischer und amtlicher Angelegenheiten und kein werthloses Zusammentreten der Geistlichen, um sich einander von Jahr zu Jahr einmal wieder zu sehen und angenehm zu unterhalten, sondern sie ist eine offizielle Sitzung der kirchlichen Behörde welche die kirchlichen Gemeinden und die Pfarrer derselben representirt.“⁵⁶

Dies ist – ohne es beim Namen zu nennen – auch ein Absage an den vom lutherischen Generalsuperintendenten Bädeker schon im Jahr 1807 erstellten, 1808 veröffentlichten⁵⁷ und dann Ende 1816 erneut der Arnsberger Regierung vorgelegten Kirchenverfassungsentwurf, demzufolge die Klassikalkonvente „gegenseitige, liebevolle Annäherung der Prediger, Rechenschaft über ihre weitere Ausbildung, Ermunterung zur treuen Amtsführung und gemeinschaftliche Berathung über den Zustand des Kirchen- und Schulwesens zum Gegenstande haben“ sollten.⁵⁸ Dementsprechend war in Bädekers Entwurf auch das Institut

⁵⁰ A. a. O. Bl. 4r.

⁵¹ A. a. O. Bl. 4r–4v.

⁵² A. a. O. Bl. 4v.

⁵³ A. a. O. Bl. 4r–4v.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ A. a. O. Bl. 3r.

⁵⁶ Konsistorium Westfalen an Präses Reinhard. Münster, 26. Okt. 1816. KgArch Schwelm 2. Abt. 1,32.

⁵⁷ S. Bädeker, [Franz Gotthelf Heinrich Jakob]: Plan des Versuchs eines Entwurfs zu einer neuen Kirchenordnung für die evangelische Gemeinden in der Grafschaft Mark mit Hinsicht auf die bisherige luth. Clev-Märkische Kirchenordnung, auf das allgemeine preuß. Landrecht, auf inmediate Verordnungen, auf sanctionirte Synodalbeschlüsse und auf alte Observanzen angefertigt. Quartalschrift für Religionslehrer 4,4 (1808) S. 96–116.

⁵⁸ So GenSup. Bädeker an Regierung Arnsberg. Dahl, 16. Dez. 1816. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 7r. Bäumer war dieser Entwurf und dessen Vorlage bei den

der Visitation nicht vorgesehen.⁵⁹ In Bäumers Kirchenverfassungsentwurf, den er dann wenig später (noch 1817) vorlegte, waren demgegenüber – entsprechend seinem Entwurf der Disziplinarordnung – die Gemeindevisitationen als konstitutiv für die Verhandlungen der Klassikalsynoden vorgesehen;⁶⁰ diese hatten ihre Aufgabe im Blick auf das gesamte Leben der Gemeinde und nicht nur hinsichtlich der Wirksamkeit der Pfarrer wahrzunehmen.⁶¹

Zunächst reichte Bäumer seinen Disziplinarordnungsentwurf dem Präses der reformierten märkischen Provinzialsynode ein mit dem Vorschlag, ihn von sofort an zu erproben, um aufgrund der damit dann bereits gemachten Erfahrungen auf der künftigen Provinzialsynode eine Entscheidung über seine Einführung treffen zu können.⁶² Zwar gelang dies nicht, doch beschloß die Provinzialsynode im Juni 1817 immerhin, daß Bäumers Entwurf „vollkommen angemessen“ sei und nach Zirkulation in den Klassen mit etwaigen Abänderungen von der nächsten Provinzialsynode im September 1817 allgemein eingeführt werden solle.⁶³

Zu diesem in Aussicht genommenen Beschluß kam es dann bei der separaten Sitzung der reformierten märkischen Provinzialsynode während der gemeinschaftlich mit der lutherischen Provinzialsynode durchgeführten Vorfeier des 300jährigen Reformationsjubiläums in Hagen im September 1817 tatsächlich.⁶⁴ Für die lutherischen Gemeinden erlangte

kirchlichen Behörden bekannt; s. GenSup. Bädeker an Pfr. Bäumer. Dahl, 24. Dez. 1816. LkArch Bielefeld 0,8 3–15.

⁵⁹ S. GenSup. Bädeker an Regierung Arnberg. Dahl, 16. Dez. 1816. StArch Münster Regierung Arnberg II C 62 Bl. 7r–9r.

⁶⁰ S. Bäumer, [Wilhelm]: Entwurf einer Verfassung für die evangelische Kirche in der Grafschaft Mark. In: Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung. Eine Vierteljahrs-Schrift, zunächst für Geistliche. In Verbindung mit mehreren Gelehrten hrsg. v. W. Aschenberg. 1. Bd. 1. Heft. Schwelm: Scherz 1818. S. 17–54. §§ 63.67.68.

⁶¹ S. auch ein Gutachten Bäumers über die Vereinigung der Lutheraner und der Reformierten in der Grafschaft Mark, das diesen Gegensatz deutlich herausarbeitet: „Unsere Classical- und Synodal-convente sind nicht eine Verbindung der Prediger, sondern der Gemeinden, deren Deputirte dieselben bilden, weshalb auch auf denselben die Ältesten gleiche Stimmen mit den Predigern haben. Der Zweck dieser Versammlungen ist nicht bloß, wie bey den Lutheranern, die Aufführung der Glieder des Ministeriums zu bewachen; sondern als gesetzgebende und richtende Behörden alle kirchliche Angelegenheiten zu schlichten.“ (so Pfr. Bäumer an Insp. Küper. Bodelschwingh, 17. Feb. 1817. KgArch Dortmund-Bodelschwingh III 4,3 Bl. 18r–18v).

⁶² So Pfr. Bäumer an Insp. Küper. Bodelschwingh, 9. Feb. 1817. KgArch Schwelm 2. Abt. 1,31.

⁶³ S. Acta Synodi reformatae Marcanae CLXXXVII. Hamm, 17. Juni 1817. § 23. KgArch Altena-Reformiert C 2.

⁶⁴ S. „Fortsetzung der Synodal acten de anno 1817. auf der evangelischen Gesamt Synode der märkischen protestantischen Geistlichkeit zu Hagen d 16, 17, 18 Sept.“ Hagen, 17. Sep. 1817 nachmittags. § 13. KgArch Altena-Reformiert C 2.

er vorerst keine Rechtskraft, da bei der gemeinschaftlichen Sitzung beider Provinzialsynoden am darauffolgenden Tag festgelegt wurde, daß bis zur Genehmigung einer neu ausgearbeiteten, für beide protestantischen Kirchen in der Grafschaft Mark geltenden Verfassungsurkunde „jedes Ministerium seine eigene Verwaltung“ behalten solle.⁶⁵

Im Zuge der Arbeiten an einer neuen Verfassung blieb das Thema „Visitation“ jedoch als eine lutherische und reformierte Gemeinden voneinander unterscheidende Praxis auf der Tagesordnung. 1818 genehmigte die vereinigte Synode im Zusammenhang des ihr von den reformierten Pfarrern Erckenzweig, Bäumer und von der Kuhlen vorgelegten Entwurfs einer Kirchenordnung zwar auch die darin enthaltene Geschäfts- und Disziplinarordnung vorläufig für zwei Jahre,⁶⁶ setzte aber den Vollzug von Visitationen vorerst aus, zunächst bis zum Zeitpunkt der für 1819 geplanten Synodalversammlung.⁶⁷ Überdies wurde der ausdrücklich von Bäumer, Erckenzweig und von der Kuhlen in Antrag gebrachte Auftrag der Synode zur Ausarbeitung einer Instruktion zur Kirchenvisitation nicht vergeben.⁶⁸

Da es im Jahr 1819 dann aber wegen der Tagung der 1. Westfälischen Provinzialsynode in Lippstadt zu keiner Zusammenkunft der märkischen Gesamtsynode kam, unterblieben bis auf eine Ausnahme⁶⁹ auch über diesen Zeitpunkt hinaus jegliche Visitationen.

Erst eine erneute Initiative Bäumers, der inzwischen zu einem der beiden Präsides der Gesamtsynode gewählt war, brachte das Thema 1821 wieder in die Diskussion.⁷⁰ Seine Anfrage, wann mit den Gemeindevisitationen denn nun der Anfang gemacht werden solle, wurde aber von den

⁶⁵ Protocoll der evangelischen Gesamt-Synode der Grafschaft Mark. Gemeinschaftliche Sitzung. Hagen, 18. Sep. 1817. § 3, VII. S. Göbell, Walter: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1818 bearbeitet und kommentiert. 3. Bd. Acta synodalia von 1801 bis 1818 mit Registern zu Band I bis III von Wolfgang Werbeck. Lengerich (Westf.): Klinker 1983. [=JVWKG.B 10] S. 1129.

⁶⁶ Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3b). S. Göbell, Kirche 3 S. 1153. S. dazu auch den Einbringungsvortrag: Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. Anlage I. S. Göbell, Kirche 3 S. 1164f.

⁶⁷ Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3c) Litera F. S. Göbell, Kirche 3 S. 1154.

⁶⁸ Vgl. den Einbringungsvortrag (Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. Anlage II. F., s. Göbell, Kirche 3 S. 1168) mit dem gefaßten Beschluß (Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3c) Litera F; s. Göbell, Kirche 3 S. 1154).

⁶⁹ In der ganz überwiegend aus Gemeinden reformierten Bekenntnisses gebildeten Kreissynode Hamm, die als einzige der 1818 neu entstandenen, konfessionsübergreifenden Kirchenkreise (s. dazu Köhne, Entstehung S. 94) einen reformierten Superintendenten hatte, fanden Visitationen der Gemeinden statt. So Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1821. Iserlohn, 4./5. Sep. 1821. § 21. KgArch Herdecke Abt. 3 E 1 Bl. 32v.

⁷⁰ S. Präses Bäumer an die Superintendenten der zum Bereich der Märkischen Gesamtsynode gehörenden Kirchenkreise. Bodelschwingh, 9. Juni 1821. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

Kreissynoden meistenteils hinhaltend beantwortet.⁷¹ Wurde schon aus dem reformierten Hamm beantragt, nur alle drei Jahre solche Visitationen durchzuführen, so kann es nicht mehr verwundern, daß aus dem überwiegend lutherisch geprägten Dortmund vorgeschlagen wurde, die Entscheidung darüber der Provinzialsynode zu überlassen, und aus Bochum, dies der irgendwann einmal stattfindenden Reichssynode anheimzugeben; in Unna, Hattingen und Lüdenscheid wollte man damit warten, bis der eingereichte Kirchenordnungsentwurf genehmigt sei – und in Iserlohn beriet man erst gar nicht über diese Frage.⁷²

Bäumers Unwille darüber blieb auf der Gesamtsynode 1821 unverkennbar. Mit Vehemenz betonte er, „daß der Zweck unserer kirchlichen Gemeinschaft und das Wesentliche unserer Verfassung darin besteht, daß jeder Gemeinde alle übrigen des Kreises zu Aufsehern dienen, daß eben durch diese gegenseitige Aufsicht christliche Zucht und Ordnung erhalten werden soll, und diese Erhaltung christlicher Ordnung nur bey unserer Verfaßung möglich ist, indem durch freye Vereinbarung der Glieder einer freyen Genößenschaft selbst solche Handlungen und Verhältniße gesetzlichen Bestimmungen und einer strafenden Rüge unterworfen werden können, über welche eine höhre gesetzgebende Behörde, ohne despotisch zu werden, nichts bestimmen darf, es sey denn, daß unter den Evangelischen der Römisch Katholische Glaube verbreitet werden könnte, Einige Vorsteher der Kirche seyen mit göttlicher Autoritaet ausgerüstet, Vorschriften zu geben, zu bestrafen, und von der Strafe zu entbinden, und eben hierin bestehe die Gottesfurcht, sich diesen knechtisch und willenlos zu unterwerfen.“⁷³ Die Visitationen der Gemeinden seien die Quelle für die Verhandlungsgegenstände der Kreissynoden. Wolle man auf Visitationen verzichten, so seien auch die Kreissynodaltagungen überflüssig, weil sie, wie die bislang vorgelegten Kreissynodalprotokolle auch unter Beweis stellten, nichts über den tatsächlichen Zustand der Gemeinden erkennen ließen.⁷⁴ Ja, die regelmäßigen Visitationen seien schließlich auch der Schlüssel zur Besserung der sittlichen Zustände in den Gemeinden: „Haben wir die Kirchen Visitationen wieder in Uebung, dann wird es uns auch gelingen, nach und nach eine gehoerige Kirchengzucht in Gang zu bringen.“⁷⁵

Doch vermochte Bäumers engagierte Rede die Synodalen nur dazu zu bewegen, ihn zu beauftragen, vorläufig ein Schema zu entwerfen, wie die

⁷¹ S. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1821. Iserlohn, 4./5. Sep. 1821. § 21. KgArch Herdecke Abt. 3 E 1 Bl. 32^v–33^r.

⁷² A. a. O. Bl. 32^v–33^r.

⁷³ A. a. O. Bl. 33^v–34^r.

⁷⁴ A. a. O. Bl. 34^v.

⁷⁵ A. a. O. Bl. 36^r.

Visitationen der Gemeinden auszuführen seien.⁷⁶ Sein Antrag, „jetzt schon fest und unwiderruflich“ zu bestimmen, „daß im Frühjahr 1823 die erste allgemeine Kirchen-Visitation in allen Gemeinen unseres Synodal Bezirks gehalten werden“,⁷⁷ kam jedoch nicht zum Zuge.⁷⁸

Bäumers Entwurf einer Kirchenvisitationsordnung

Der Verlauf der Märkischen Gesamtsynode 1821 hinsichtlich dieser Frage muß bei Präses Bäumer in so übler Erinnerung geblieben sein, daß er die ihm übertragene Arbeit bis zur nächsten Synode 1823⁷⁹ gar nicht erst in Angriff nahm, weil nach seinem Eindruck „der größte Theil unserer Prediger, von den Aeltesten läßt sich nicht dasselbe sage, gegen diese Anordnung [d. h. die Durchführung von Visitationen in den Gemeinden] überhaupt zu sein“ schien.⁸⁰ Erst nachdem ihn die Synode 1823 dringend um diese Arbeit bat, erklärte er sich schließlich dazu bereit.⁸¹

Mit der Maßgabe, ihn den Presbyterien zur Kenntniss zu geben und ihn auf den bevorstehenden Kreissynoden zu beraten,⁸² übersandte er Anfang Februar 1824 seinen Entwurf an die Superintendenten:⁸³

Kirchenvisitations-Ordnung für die Gemeinde der märkischen Gesamtsynode

- 1) *Die Kirchenvisitation wird in jedem Jahre vor der Versammlung der Kreissynode in jeder Gemeinde gehalten.*
- 2) *Der erste Kreissynodalvorsteher ist zur Haltung derselben verpflichtet. – Im Falle einer Verhinderung kann er den zweiten Vorsteher, und*

⁷⁶ A. a. O. Bl. 32r.

⁷⁷ A. a. O. Bl. 36r.

⁷⁸ A. a. O. Bl. 32r.

⁷⁹ Die Gesamtsynode 1822 fiel aus, weil aufgrund eines vom Hofprediger Eylert stammenden Gerüchts damit gerechnet wurde, daß sehr bald eine Preußische Landessynode einberufen werden würde; Oberkonsistorialrat Natorp hatte deshalb abgeraten, die Gesamtsynode einzuberufen, bevor nicht die Ausschreibung dieser Landessynode erfolgt sei, damit die Gesamtsynode nicht noch einmal zusammentreten müsse, um Deputierte zu wählen; s. GenSup. Bädeker an Sup. Bremer. Dahl, 19. Sep. 1822. KrSynArch Dortmund Generalia 1,1. Zur Einberufung der Landessynode kam es dann aber doch nicht.

⁸⁰ Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1823. Schwelm, 23./24. Sep. 1823. § 21. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

⁸¹ Ebd.

⁸² Präses Bäumer an die Superintendenten der zum Bereich der Märkischen Gesamtsynode gehörenden Kirchenkreise. Bodelschwingh, 10. Feb. 1824. KrSynArch Bochum Ältestes Archiv 45.

⁸³ [Bäumer, Wilhelm]: Kirchenvisitations-Ordnung für die Gemeinde der märkischen Gesamtsynode. AKZ 4 (1825) Nr. 54, 8. Mai 1825. Sp. 443–445. Bis auf orthographische Korrekturen unveränderter Abdruck der handschriftlichen Fassung: Bäumer, „Kirchenvisitations-Ordnung für die Gemeinden der Märkischen Gesamt-Synode“. [Bodelschwingh, im Februar] 1824. KrSynArch Bochum Ältestes Archiv 45.

nächst diesem auch einen andern Prediger der Kreissynode, der früherhin schon Mitglied des Vorstandes war, zu seinem Stellvertreter ernennen.

- 3) Dieser Stellvertreter muß durch eine, von dem ersten Vorsteher ausgestellte und mit dem Synodalsiegel versehene, Vollmacht zu diesem Geschäfte beauftragt werden.
- 4) Der Tag der Kirchenvisitation wird kürzestens acht Tage vorher dem betreffenden Presbyterium in einem Schreiben bekannt gemacht, welches zugleich die Stunde der Zusammenkunft desselben bestimmt. Zu der, von dem Vorsteher bestimmten Stunde versammelt sich das Presbyterium, in welchem der Kreissynodalvorsteher den Vorsitz führt, die Verhandlungen eröffnet und sie leitet.
- 5) Dieselben nehmen folgenden Gang:
 - a) Von dem Präses des Kirchenvorstandes werden dem Synodalvorsteher das Lagerbuch der Gemeinde, die Kirchenbücher, das Protocollbuch des Presbyteriums und die zuletzt abgenommene und abgeschlossene Kirchenrechnung vorgelegt, damit dieser sich davon überzeuge, daß diese schriftlichen Nachrichten und Documente der Gemeinde in Ordnung seien.
 - b) Speciell wird das Protocollbuch des Presbyteriums durchgegangen, und es hat der Synodalvorsteher dabei nachzusehen, 1) ob die Presbyterialordnung in dasselbe eingetragen, dem Kirchenvorstande bekannt gemacht, und von ihnen befolgt werde; 2) ob der gesetzliche Wechsel der Kirchenvorsteher, die feierliche Einführung derselben und die monatlichen Versammlungen Statt gefunden; 3) ob die Verhandlungen der Synoden in den Presbyterial-Versammlungen zur Sprache gebracht, erwogen und die gefaßten Beschlüsse ausgeführt wurden; 4) ob die Synodalbeschlüsse auch gehörig in das Protocollbuch des Kirchenvorstandes eingetragen, und soweit es erforderlich, der Gemeinde bekannt geworden seien; 5) ob die geforderten Gutachten gehörig berathen und mit allgemeiner Einstimmung gegeben (die Synodal- und andere Verhandlungen des verflossenen Jahres bieten die Gegenstände zu mehr ins Einzelne gehenden Fragen dar); 6) der Kreissynodalvorsteher gibt die nöthigen Weisungen, wo etwas versehen oder nicht in gehöriger Ordnung befunden worden; 7) es werden die, auf der nächsten Synode zur Sprache kommenden Gegenstände, so weit sie dem Kreissynodal-Vorsteher bekannt sind, beredet.
 - c) Der Kreissynodalvorsteher erkundigt sich nach der unter den Gemeindegliedern herrschenden kirchlichen Ordnung, wobei folgende Gegenstände zu berücksichtigen: 1) Theilnahme am Gottesdienste und der Feier des heil. Abendmahls: ob sie zahlreich, andächtig, wirksam, ob Unordnungen, Geräusch etc. Statt finden;

- 2) Besuch des Schul- und Religionsunterrichts von den Kindern; 3) herrschende Vorurtheile, abergläubige Meinungen, sittenlose, lasterhafte, unanständige oder auch nur schädliche, der Gesundheit oder dem Wohlstande nachtheilige Sitten, Gewohnheiten, vornehmlich in Beziehung auf die Vorschriften der Religion und bei kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten (als Taufen, Trauungen etc.); 4) Was von Seiten des Presbyteriums geschehen sei, um eine andächtige und wirksame Theilnahme am Gottesdienste zu befördern, einen fleißigen Besuch des Schul- und Religionsunterrichts zu bewirken und den sub 3 angeführten Uebeln zu steuern? In wie weit ihre Bemühungen wirksam gewesen? Welche Hindernisse denselben im Wege stehen? Welche Beschlüsse sie etwa wünschten, die auf der nächsten Kreissynode zum Vortrage gebracht werden möchten? 5) Es wird das Verzeichniß der zuletzt Confirmirten durchgegangen, so wie das bei der Prüfung derselben vor dem Kirchenvorstande aufgenommene Protocoll. Eine Veränderung in der Wahl des Lehrbuchs, oder der zum Religionsunterrichte bestimmten Stunden wird angezeigt, nebst dazu bestimmenden Gründen.
- d) Der Kreissynodalvorsteher erkundigt sich nach dem äußern Zustande der Gemeinde; 1) ob sie zu- oder abgenommen an Zahl; 2) Beschaffenheit der kirchlichen Gebäude; 3) Streitigkeiten über Bänke, Begräbnißplätze etc. unter den Gemeindegliedern; 4) Streitigkeiten mit benachbarten Gemeinden über Parochialgerechsamkeit etc.; 5) Verhältniß mit den zunächst liegenden katholischen Gemeinden. In Beziehung auf diese Gegenstände sucht der Synodalvorsteher durch Ermahnung, Rath und Vermittelung entweder Friede herzustellen, oder sonst der Gemeinde förderlich zu werden.
- e) Der Kreissynodalvorsteher begibt sich mit dem Kirchenvorstande in die Schule. Es werden ihm daselbst die an dem Religionsunterrichte theilnehmenden Kinder vorgestellt, mit welchen er eine Prüfung, sich auf die Bibel und die Bekanntschaft mit biblischen Sprüchen und Geschichten beziehend, anstellt, wie er denn auch bei dieser Gelegenheit nachfragt, wie es mit dem Gesangunterrichte gehalten würde.
- 6) Mißhelligkeiten unter den Gliedern des Kirchenvorstandes oder Klagen über Vergehungen einzelner unter ihnen werden bei dem Kreissynodalvorsteher zum Vortrage gebracht, und kann solches am zweckmäßigsten bei der Kirchenvisitation geschehen. Er sucht dieselben zu vermitteln und auszugleichen, oder durch Ermahnung und Bitte die Ursache der Beschwerde zu heben, und nur, wenn ihm dieses nicht gelingt, oder der Gegenstand selbst von solcher Wichtigkeit ist,

daß er eine ernstere Behandlung erfordert, bringt er ihn auf der Kreissynode zum Vortrage, oder zieht die beiden andern Glieder des Kreissynodalvorstandes in Hinsicht desselben zu Rathe.

- 7) Ueberhaupt darf die Kreissynode nicht eher eine Beschwerdeführung annehmen, bis der Synodalvorsteher bezeugt, daß sie bei ihm zum Vortrage gebracht worden und von ihm nicht habe ausgeglichen werden können.
- 8) Ueber alle bei der Kirchenvisitation vorkommende Gegenstände und Verhandlungen wird nach der Folgereihe dieser Kirchenvisitationsordnung, und mit Bezugnahme auf die §§. derselben, ein Protocoll in zwei Exemplaren aufgenommen. Ein Exemplar wird in das Protocollbuch jedes Presbyteriums eingeschrieben, das andere dient dem Kreissynodalvorsteher als Anlage zu seinem Vortrage auf der Kreissynode.
- 9) Außer diesen gewöhnlichen und allgemeinen Kirchenvisitationen werden auch besondere gehalten, wenn Gesetzwidrigkeiten und Unordnungen in einzelnen Gemeinden vorkommen, deren Untersuchung und Schlichtung nicht bis zur allgemeinen Kirchenvisitation verschoben werden können.
- 10) Diese besondere Kirchenvisitationen finden Statt nach eigenem Gutfinden des Kreisvorstehers, oder auf Antrag des Vorstehers der Gesamtsynode.
- 11) Fordert es die Wichtigkeit oder die Dringlichkeit der Sache, so kann der Kreisvorsteher nach gehaltener Untersuchung die Kreissynode auch außer der gewöhnlichen Zeit versammeln, und bei derselben den Gegenstand der Verhandlungen zum Vortrage bringen.
- 12) Die Vorträge des Kreissynodalvorstehers, insofern sie sich auf den Zustand der Gemeinde beziehen, müssen sich auf die Kirchenvisitationsprotocelle[!] gründen, weßhalb sie auch demselben als Anlage beizufügen sind. – Ein Exemplar der Kirchenvisitationsordnung muß sich in jedem Presbyterialarchive finden.

In diesem Entwurf kommen die Gedanken, die schon die Disziplinarordnung von 1817 geprägt hatten und die Bäume 1823 in einer Schrift über „Die Presbyterialverfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werth dargestellt“ in aller Öffentlichkeit noch einmal geäußert hatte,⁸⁴ zur Entfaltung. Bäume hatte dort herausgestellt, daß die Visitationen in einer presbyterial verfaßten Kirche einen ganz anderen Charakter hätten als in einer episkopal oder konsistorial verfaßten, denn nur bei einer Presbyterialverfassung verlören die Visitationen „das Drückende

⁸⁴ S. Bäume, [Wilhelm]: Die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werth dargestellt. Hamm: Schulz 1823. § 25 S. 71.73.

und Unangenehme, das sie bey den übrigen Verfassungen haben müssen, wo der Vorgesetzte das Verhalten der Untergebenen untersucht.“⁸⁵ Sie seien viel mehr „Versicherung des Freundes, den Freunden gegeben, daß noch die vorige gemeinschaftliche Ueberzeugung und das gleiche Verhalten zur Erreichung des höchsten und heiligsten Zwecks statt finde.“⁸⁶ Andererseits seien auch bei keiner anderen Kirchenverfassung Visitationen so nötig wie gerade bei der Presbyterialverfassung, denn: „Ohne Kirchenvisitationen werden mehr und mehr Nachlässigkeit, Willkühr und Eigennutz die Gemeinen regieren und in denselben herrschen; es schleichen sich nach und nach unstatthafte Gebräuche und Observanzen ein, die von dem Prediger allein nicht abgestellt werden können.“⁸⁷ Deshalb blieb auch nach wie vor der *jährliche* Rhythmus der Visitationen durch den Superintendenten das zentrale Anliegen der Bäumerschen Konzeption.⁸⁸ Dabei ist aber eine Akzentverschiebung gegenüber 1817 nicht zu übersehen: Das erste Augenmerk gilt jetzt der Frage, ob und inwieweit die Grundprinzipien der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung in der jeweiligen Gemeinde auch wirklich in die Praxis umgesetzt werden. Ausdrücklich ist deshalb nun vorgesehen, das Protokollbuch des Presbyteriums dahingehend zu prüfen, ob die von der Gesamtsynode beschlossene Presbyterialordnung⁸⁹ darin vermerkt ist, ob sie dem Kirchenvorstand bekanntgemacht ist und danach verfahren wird, ob der turnusmäßige Wechsel der Kirchenvorstandsmitglieder ordnungsgemäß stattgefunden hat, ob die Verhandlungen der Synoden auch in den Presbyterien zur Sprache gebracht worden sind – und schließlich, welche Verhandlungsgegenstände des Ortspresbyteriums der Beratung auf der nächsten Kreissynode bedürfen.⁹⁰

In diesen so detaillierten Bestimmungen spiegelt sich die inzwischen gewonnene Erkenntnis wider, daß man es sich bei allem allgemein in der Grafschaft Mark verbreiteten Verlangen nach einer von Eingriffen des Staates möglichst freien Kirchenverfassung doch offenbar vielerorts erlaubte, sich nur sehr lax an die von den Synoden festgesetzten Ordnungen zu halten. Bäume versuchte, hier gegenzusteuern – zum einen durch seine Visitationsordnung, zum anderen aber auch durch die schon erwähnte „Presbyterialordnung“, einen ebenfalls 1824 erstellten Auszug aus der Cleve-Märkischen Reformierten Kirchenordnung und

⁸⁵ A. a. O. S. 71.

⁸⁶ A. a. O. S. 72.

⁸⁷ A. a. O. S. (71.)72.

⁸⁸ S. Kirchenvisitationsordnung Sp. 443 Nr. 1–3.

⁸⁹ Abgedruckt bei Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd. Düsseldorf: Verlag des Presseverbandes der Evangelischen Kirche im Rheinland 1954. Nr. 22 S. 310–316.

⁹⁰ S. Kirchenvisitationsordnung Sp. 443 f Nr. 4b).

aus der Geschäftsordnung der Gesamtsynode, den er (nach eigenen Worten) angefertigt hatte, da „durch allmählig eingeschlichene gesetzwidrige Observanzen bei vielen Gemeinden die Presbyterien theils nicht die gehörige Stellung hatten, nicht in dem gehörigen Verhältniß zu der Gemeinde standen, theils unbekannt mit ihren Befugnissen und Pflichten waren, daraus manche Verwirrung bei Predigerwahlen, und andere der Berathung der Presbyterien unterworfenen Gegenstände hervorgingen, in den meisten Gemeinden die Kirchenordnung nicht mehr zu finden ist; auch selbst von den Predigern Klagen über Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten, welche sich die Presbyterien zu Schulden kommen ließen, einliefen.“⁹¹

Die von der Märkischen Gesamtsynode 1824 verabschiedete Visitationsordnung

Wie nach der dargestellten Vorgeschichte nicht anders zu erwarten, stieß Bäumers Visitationsordnungsentwurf nicht auf ungeteilte Aufnahme. Während man ihm in der überwiegend reformiert geprägten Kreissynode Hamm einmütig zustimmte und auch die Abstimmung in der Kreissynode Lüdenscheid zu diesem Resultat führte, hielt man im Kirchenkreis Dortmund eine Visitation der Gemeinden im Abstand von 3 Jahren für ausreichend; und in den übrigen märkischen Kreissynoden bekundeten mehrere Gemeinden, daß sie solche Visitationen ganz für überflüssig hielten; die Kreissynode Bochum lehnte sie sogar einstimmig ab.⁹² Daß Bäumer nicht ausgeschlossen hat, daß seine Vorlage auf der Gesamtsynode möglicherweise keine Mehrheit finden würde, verrät ein Vorgehen, das der Sache nach eine *itio in partes* darstellt: Bäumer ließ nämlich die Gesamtsynode feststellen, daß die reformierten Gemeinden ihres Bereichs aufgrund der nach wie vor für sie in Geltung stehenden alten Kirchenordnung gar kein Recht hätten, über die Einführung (oder Nichteinführung) von Visitationen zu entscheiden, weil solche bereits in der Kirchenordnung vorgesehen seien, sondern daß sie sich allenfalls zur Angemessenheit des vorgelegten Entwurfs äußern könnten – mithin sei also der einstimmige Beschluß der Bochumer Kreissynode dahingehend abzuändern, daß die Stimmen der 4 zu dieser Kreissynode gehörenden reformierten Gemeinden nicht als eine Ablehnung der Einführung von Visitationen gewertet werden könnten.⁹³

⁹¹ Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1824. Hamm, 14./15. Sep. 1824. § 15. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12. Vgl. auch die Darstellung in der AKZ 4 (1825) Nr. 20, 16. Feb. 1825. Sp. 159.

⁹² Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1824. Hamm, 14./15. Sep. 1824. § 17. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

⁹³ Ebd.

Schließlich kam aber doch ein Mehrheitsbeschluß zur Annahme des von Bäumer vorgelegten Entwurfs zustande,⁹⁴ wenn auch nicht ohne die Konzession, daß die Gemeindevisitationen vorläufig nur in einem zweijährigen Rhythmus stattfinden sollten.⁹⁵

Mit diesem Beschluß erlangte 1824 erstmals für alle evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark eine Visitationsordnung Gültigkeit.⁹⁶ Sie wurde zwar vom Konsistorium nicht offiziell bestätigt, aber auch nicht verworfen –⁹⁷ also immerhin stillschweigend geduldet. Bis zum Erscheinen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 verblieb es bei diesem Schwebezustand – für mehr als ein Jahrzehnt lang.

Die Praxis der Visitationen in den Jahren 1825 bis 1835

Entsprechend dem Beschluß der Märkischen Gesamtsynode wurde im Jahr 1825 mit der Durchführung der Gemeindebesuche begonnen. Fortan findet sich deshalb auch in jeder Verhandlungsniederschrift der Gesamtsynoden der Tagesordnungspunkt „Kirchenvisitationen“, in dessen Zusammenhang die verschiedensten Anliegen der Gemeinden sowie Vorkommnisse in den Gemeinden zur Sprache gebracht worden sind. Diese im einzelnen darzustellen, ist hier nicht der Ort – es mag mit dem Hinweis sein Bewenden haben, daß hier im Laufe der Jahre wohl die gesamte Breite kirchlichen Lebens und Wirkens in den Blick kommt. Fehlen soll aber nicht eine kurze Darstellung, welche Aufnahme dem Institut der Visitation in den Gemeinden zuteil wurde. Auch davon legen die Berichte der Synodalpräsidies immer wieder Zeugnis ab.

In der Mehrzahl der märkischen Kreissynoden wurde 1825 wie vorgesehen in der Hälfte der zugehörigen Gemeinden Visitationen durchgeführt.⁹⁸ In den Kirchenkreisen Hagen und Bochum unterblieben sie, weil die dortigen Superintendenten sie nicht gegen den Willen der Presbyterien bzw. Pfarrer durchführen wollten.⁹⁹ Die Gesamtsynode

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Dabei sollte in jedem Jahr die Hälfte der Gemeinden des jeweiligen Kirchenkreises besucht werden.

⁹⁶ Jacobson, Geschichte S. 900.

⁹⁷ S. den Bescheid des Konsistoriums Westfalen auf die Verhandlungen der Märkischen Gesamtsynode 1824: Konsistorium Westfalen an Präses Bäumer und Regierung Arnberg. Münster, 28. Dez. 1824. KgArch Herdecke Abt. 3 E 1. Jacobson, Geschichte S. 900 Anm. 123 beschreibt den Rechtszustand in der Frage der Visitationsordnung als letztlich ungeklärt. Demgegenüber verstand Vizepräses Wulfert sen. diese Ordnung als einen „von der hohen Staatsbehörde genehmigten Beschluß“ (so Wulfert in seinem Vortrag der Verhandlungsgenstände auf der Märkischen Gesamtsynode 1825; s. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1825. Hagen, 30./31. Aug. 1825. § 18 V.VII. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12). Daß diese Aussage von irgend jemandem bestritten wurde, ist nirgends vermerkt.

⁹⁸ So Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1825. Hagen, 30./31. Aug. 1825. § 18. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

⁹⁹ A. a. O. V.VII.

beschloß deshalb, den Betroffenen deutlich zu machen, daß sie sich ihrem Beschluß zu unterwerfen hätten.¹⁰⁰ Etwas anders gelagert war die Situation im Kirchenkreis Soest. Dort berief man sich darauf, daß für Soest immer noch eine Kirchenverfassung in Geltung stehe, die Visitationen nicht vorsehe.¹⁰¹ Die Gesamtsynode gestand das zu, forderte aber zugleich, daß der dortige Superintendent wenigstens die seit alters zur reformierten Provinzialsynode der Grafschaft Mark zählenden Gemeinden in Soest und Lippstadt visitiere.¹⁰² Doch selbst dazu sollte es zunächst nicht kommen, weil die Pfarrer dieser beiden Gemeinden dagegen protestierten, da nach ihrem Eindruck „das Conclum der Gesamtsynode, Ihre beiden Gemeinden betreffend, . . . , sehr auffällig sey“ und „eine solche Anordnung ein sehr nachtheiliges Licht auf sie werfen würde.“¹⁰³ Wie nicht anders zu erwarten, wies die Gesamtsynode diesen Einwand zurück.¹⁰⁴ Neu begegnet aber in diesem Zusammenhang (offenbar aus Präses Wulferts Feder) das bisher in der Diskussion nicht benutzte Argument, daß „sogar nach den Vorschriften des Landrechts“ Visitationen durchgeführt werden müßten – und zwar in allen Gemeinden des Kirchenkreises.¹⁰⁵ Bezug genommen wurde damit auf das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, II. Theil 11. Titel 2. Abschnitt § 154, wo vorgesehen war, daß die Superintendenten „die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen, dabey auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen und Pfarrgebäude, genau Erkundigung einziehen und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten.“¹⁰⁶ Das gleiche hielt man auch den Pfarrern der Stadt Dortmund entgegen, die sich wie die Soester lutherischen Gemeinden mit der Begründung einer Visitation entziehen wollten, für sie gelte die alte Dortmunder Kirchenverfassung fort, die keine Visitationen kenne.¹⁰⁷ Die Gesamtsynode wies auch

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ A. a. O. I.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1826. Dortmund, 29./30. Aug. 1826. § 19 1.). KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ A. a. O. 4.).

¹⁰⁶ S. ALR II. Theil 11. Titel 2. Abschnitt § 154. Abgedruckt in: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. Frankfurt (Main): Metzner 1970.

¹⁰⁷ Ebd.

dieses Ansinnen zurück.¹⁰⁸ So fanden dann auch in Dortmund von 1827 an Gemeindebesuche statt.¹⁰⁹

Binnen drei Jahren nach dem Beschluß der Gesamtsynode war es damit gelungen, in allen Gemeinden Visitationen durchzuführen. Das ist ein beachtliches Ergebnis der langjährigen Bemühungen Bäumers, der in dieser Sache kaum einen entschiedenen Mitstreiter gehabt zu haben scheint. Daß das Institut der Visitation vielen lutherischen Gemeinden fremd blieb, kann nicht überraschen.¹¹⁰

So ist nicht erstaunlich, daß schon bald wieder nach dem Turnus anstehende Gemeindebesuche unterblieben.¹¹¹ Zudem ist mit der Berufung von Präses Bäumer zum Konsistorialrat bei der Königlich-Preussischen Regierung in Arnsberg im Jahr 1831¹¹² ein Datum markiert, von dem an die Durchführung der Visitationen deutlich laxer gehandhabt wurde. Gleich im Jahr 1832 deutete Präses Nonne der Gesamtsynode an, daß es „freilich nicht auf die Handhabung der instructionsmäßigen Form“ bei den Visitationen ankomme, und daß es ebenfalls nicht notwendig sei, „daß jährlich alle Gemeinden visitirt werden, sondern es möchte hinreichend sein, wenn der Kreis-Superintendent während seines trienii sämmtliche Gemeinden seines Bezirks ein mal visitirte.“¹¹³

¹⁰⁸ Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1826. Dortmund, 29./30. Aug. 1826. § 19 4.). KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

¹⁰⁹ Verhandlungen Kreissynode Dortmund 1827. Dortmund, 21. Aug. 1827. § 19. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12 KS Dortmund 1827 S. 32.

¹¹⁰ Präses Wulfert sah sich gehalten, zur Durchführung der Visitationen alle Beteiligten nachdrücklich zu ermuntern: „Jemehr sich nun durch die Einführung der Nutzen der Kirchenvisitationen, wenn sie ernstlich u. umsichtig gehalten werden, gezeigt hat, indem dadurch das Interesse für kirchliches Gemeinwohl vermehrt, und viele Reitze zum Guten veranlaßt werden –, um so zuversichtlicher ist zu hoffen, daß die Herren Superintendenten diesen Theil ihres Amts, mit Ernst, mit genauer Sorgfalt und Treue fortführen, und auch die Kirchenvorstände für ihre Pflicht immer mehr erwärmen werden.“ (s. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1827. Iserlohn, 18./19. Sep. 1827. § 19. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12 Gesamtsynode 1827 S. 36).

¹¹¹ So in den von jeher den Visitationen abgeneigten Kirchenkreisen Bochum und Hagen schon 1828 (s. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1828. Unna, 23./24. Sep. 1828. § 17. 5.) 7.). KrSynArch Dortmund Generalia 1,13 Gesamtsynode 1828 S. 54f.), in Bochum auch 1829 (s. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1829. Iserlohn, 29./30. Sep. 1829. § 16. Auszug: LkArch Bielefeld 4–22 A 1,11), in Soest 1830 (Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in ihren Sitzungen zu Dortmund den 5. u. 6. October 1830. Als Manuscript gedruckt. Dortmund: Nedelmann [1830]. § 17 S. 66f) wie 1831 (General-Bericht und Beschlüsse in Synodo, Iserlohn, den 26. u. 27. October 1831. Iserlohn: Voigt [1831]. § 16 S. 49).

¹¹² Bauks, Pfarrer Nr. 200, nennt als Termin des Amtsantritts den 15. Jan. 1832. Daß die Berufung aber schon 1831 erfolgte, läßt sich aus der Verhandlungsniederschrift der Gesamtsynode 1831 entnehmen; s. Generalbericht 1831 S. 3.

¹¹³ Verhandlungen der Gesamtsynode in der größern evangelischen Kirche zu Unna den 9. und 10. October 1832. (Als Manuscript gedruckt.) Schwelm: Scherz [1832]. § 19 S. 101. Ob sich hierin widerspiegelt, daß Präses Nonne aus einem Kirchenkreis stammte, der von Anfang an

Die Synode stimmte dem zu –¹¹⁴ und umgehend wurde die Häufigkeit der Visitationen reduziert.¹¹⁵

Andererseits bemühte man sich, die Gemeindeglieder besser mit in die Gemeindebesuche einzubeziehen. Man beschloß, deren Termin im Gottesdienst abzukündigen und denen, die beim Superintendenten ein Anliegen vortragen wollten, dazu Gelegenheit zu geben.¹¹⁶ Auch nahm man sich vor, genauer zu überprüfen, ob bei der Visitation festgestellte Mängel tatsächlich auch behoben würden.¹¹⁷

Doch sollte es sich dabei um letzte Emendationen der 1824 eingeführten Ordnung handeln. Mit dem Erscheinen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 wurde auch der Visitation ein neues (altes!) Gesicht verliehen, trat nun doch wieder die *censura morum* der Pfarrer und der Mitglieder des Presbyteriums in den Vordergrund.¹¹⁸ Dies mag als Hinweis hier genügen – die Praxis der Visitationen gemäß der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 ist einer eigenen Darstellung bedürftig.

Resultat

Die Märkische Visitationsordnung von 1824 erweist sich als in mehrerer Hinsicht beachtenswert. Sie entspringt zwar aus der ihrem „Architekten“ Wilhelm Bäumer aus märkischer reformierter Tradition bekannten Visitation der Gemeinden, gewinnt aber erst im Zusammenhang des heftigen Ringens um den Erhalt der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung in der Grafschaft Mark ihr charakteristisches Profil.

Nicht müde geworden ist Bäumer, die Regelmäßigkeit der jährlichen Durchführung solcher Besuche in allen Gemeinden als den Schlüssel zur Wahrung kirchlicher Einheit in einer presbyterial-synodal verfaßten

einhellig (also mit Nonnes Stimme!) gegen die Durchführung von Visitationen votiert hatte?

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ So z. B. im Kirchenkreis Unna (s. Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in der größern evangelischen Kirche zu Hagen den 1. und 2. October 1833. Als Manuscript gedruckt. Schwelm: Scherz [1833]. § 12 S. 80) und im Kirchenkreis Iserlohn (s. a. a. O. S. 83 und Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in der evangelischen Kirche zu Dortmund den 30. September und 1. October 1834. Als Manuscript gedruckt. Schwelm: Scherz [1834]. § 13 S. 65).

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ A. a. O. S. 66.

¹¹⁸ S. dazu Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung § 145. Lüttgert kommentiert dies entsprechend: „Der Kern der Gemeindebesuchung ist, wie das aus § 145 hervorgeht, noch immer die in der älteren reformierten Kirche üblich gewesene Zensur des Presbyteriums einschl. des vorsitzenden Pfarrers, ...“ (s. Lüttgert, G. (Hrsg.): Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen. Im Auftrag der rheinischen Provinzialsynode mit Erläuterungen der Kirchenordnung von 1835 für den Handgebrauch herausgegeben. Neuwied: Meincke 1911. S. 163 Anm. 2 zu § 144).

Gemeindekirche darzustellen: einer Kirche, die die Gesamtkirche von der einzelnen Gemeinde her begreift, als einen Zusammenschluß von Gemeinden, die wohl eins sind in ihrem Glauben, doch stets bedroht, uneins zu werden aufgrund menschlichen Eigensinns und menschlicher Nachlässigkeit.

Daß solcher Tendenz zum Auseinanderdriften nur durch Ordnung gewehrt werden kann, war längst erkannt. In einer presbyterial-synodal verfaßten Kirche ist Ordnung aber nur miteinander zu setzen und durchzusetzen. Auch dies war bekannt und bewußt. Lange Zeit ist aber bei den Visitationen zuerst auf die Ordentlichkeit der Visitierten in Lehre und Leben gesehen worden. Neu erkannt hat Bäumer, daß alle noch so sichtbare und aufweisbare Integrität von Pfarrern und Ältesten allein nicht sicherstellen kann, daß Ortsgemeinden, die sich ihrer Selbständigkeit bewußt sind, über die Gemeindegrenzen hinweg kirchliche Einheit wahren. Deshalb setzte er 1824 den Akzent seiner Visitationsordnung so, daß die Gemeindebesuche ganz vorrangig dem Bedürfnis Rechnung trugen, die aus dem Willen der Gemeinden durch Synodalbeschlüsse hervorgegangene gesamtkirchliche Ordnung tatsächlich in die Wirklichkeit umzusetzen – in der Weise, daß jeder Gemeinde alle übrigen zu Aufsehern werden. Deshalb insistierte er auf dem jährlichen Turnus der Visitationen und der ausführlichen Berichterstattung darüber auf den Synoden, auf denen nicht nur Pfarrer, sondern auch Älteste aus den Gemeinden zu erscheinen hatten.

Bäumer hat seinen Ansatz in weiten Teilen zur praktischen Ausführung bringen können – gegen nicht geringe Widerstände. Tatsächlich nahmen nun in den Synodalverhandlungen die Angelegenheiten der Gemeinden einen größeren Raum ein. Im eigentlichen Sinne durchzusetzen hat Bäumer aber sein Konzept nicht vermocht. Daß man der von ihm vorgelegten Visitationsordnung zugestimmt hat, zeugt vermutlich weniger von neu gewonnener Einsicht der Synodalen als von Bäumers Autorität, die man ihm in der Märkischen Gesamtsynode jener Jahre zubilligte. Sobald Bäumer in dieser Synode keine bestimmende Rolle mehr spielte, begann man sich Schritt um Schritt von den häufigen Gemeindebesuchen zurückzuziehen.

Wagt man zum Schluß einen weiten Sprung in unsere Gegenwart, so ist von Bäumers Vorstellung von der Wahrung kirchlicher Einheit durch jährliche Besuche der Gemeinden nichts mehr zu erkennen. Die gegenwärtig in Westfalen gültige Visitationsordnung besagt, daß ein solcher Gemeindebesuch „nach Möglichkeit alle acht Jahre stattfinden“ soll.¹¹⁹

¹¹⁹ Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Band 1. Hrsg. v. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 12. Ergänzungslieferung. Stand: Januar 1990.

Die Praxis zeigt, daß es aber auch zu wesentlich weiteren zeitlichen Abständen kommen kann. Das führt dazu, daß Visitationen von vornherein den Charakter eines außerordentlichen Geschehens an sich tragen. Gar zu leicht geraten sie deshalb heute zu einer Selbstdarstellung der Visitierten vor den Visitatoren, nicht selten auch noch öffentlichkeitswirksam für die lokale Tagespresse aufbereitet. Von einer spürbaren Auswirkung einer Visitation auf die Verhandlungsgegenstände der Synoden kann dagegen nur im Ausnahmefall die Rede sein.

Die Grundzüge der immerhin ja gültig gewesenen Visitationsordnung von 1824 kennengelernt zu haben, wirft Fragen auf hinsichtlich unserer heutigen Visitationspraxis, leben wir doch in einer Zeit, in der die Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist, daß bei aller Aktivität und Mobilität in den Gemeinden doch Individualismus und Partikularismus voranschreiten und in den Einzelgemeinden der Blick für das Ganze der Kirche mehr und mehr trübe zu werden droht. Ein von außen kommendes lebhaftes Interesse am „kirchlichen Gemeingeist“, um Bäumers Begriff zu verwenden, etwa von seiten des Staates oder der Medien, ist ebenfalls nicht auszumachen. So gewinnt Bäumers Beschreibung der kirchlichen Zustände von 1823 auch für unsere heutige Situation noch einmal Aktualität: „Um die Gemeinen selbst und ihre Presbyterien, um das kirchliche und religiöse Leben in denselben kümmerte sich niemand mehr. Jede Gemeinde und jeder Prediger mochte es halten, wie sie wollten, keiner fragte danach; selbst die heiligen Religionshandlungen, insbesondere die Konfirmation, Ordination, selbst Taufe und Abendmahl, verloren ihre feststehende, bestimmte äußere Gestalt; und endlich glaubte man sogar, dieser Zustand sei der rechtliche und wahre.“¹²⁰

Erinnern wir uns an Lukas 16: „Die Kinder dieser Welt sind unter ihresgleichen klüger als die Kinder des Lichts.“ – und denken wir an unser Staatswesen: daß für eine Gemeinschaft von Menschen in einem Staat Einigkeit und Recht und Freiheit erstrebenswerte Ziele sind, deren Verwirklichung allen zugute kommt, ist dort lange erkannt. Eine Übertragung auf den kirchlichen Bereich könnte vielleicht so angemessen geschehen: Wo jeder Gemeinde alle übrigen zu helfenden Aufsehern dienen, so wie man es in der Grafschaft Mark in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts versucht hat, da dürften die Weichen nicht falsch gestellt sein, um auch in einer von den einzelnen Gemeinden her gedachten und verfaßten Kirche die Einigkeit im Glauben zu wahren, das gemeinsam gesetzte Recht untereinander durchzuführen und trotzdem die Gemeinden in der Freiheit nicht zu beschneiden, die Gottes Auftrag entspricht: in der Freiheit zum Zeugnis und zum Dienst in der Welt.

Bielefeld: Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen 1990. 70 VisO vom 11. Nov. 1983 § 11.

¹²⁰ Bäumers, Presbyterialverfassung S. 73.